

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### **1. Geltungsbereich:**

1.1 Die in diesen Standardgeschäftsbedingungen für die Datensynchronisation enthaltenen Bestimmungen gelten für jeden Vertrag, den die LBSync GmbH, Im Rentriesch 16, 66706 Perl, Deutschland, im Folgenden kurz "LBSync" genannt, mit dem Vertragspartner genannt, abschließt.

1.2 Wenn im Folgenden von einer "Partei" gesprochen wird, so ist entweder der Vertragspartner oder LBSync austauschbar gemeint. "Parteien" meinen sowohl den Vertragspartner, als auch LBSync.

1.3 Jegliche Einkaufsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung.

1.4 LBSync stellt allen Teilnehmern der Lieferantenkette Lösungen für die Datensynchronisation durch die Nutzung geeigneter Systeme bereit.

1.5 Im Allgemeinen ermöglichen Lösungen von LBSync dem Vertragspartner die Synchronisation von Artikelstammdateninformationen. Die eingesetzten Lösungen können des weiteren Schnittstellen und Tools sowie Beratungsdienstleistungen umfassen.

### **2. Vertragsgegenstand:**

2.1 LBSync stellt dem Unternehmen, wie in dem Vertrag, diesen Standardgeschäftsbedingungen und allen geltenden Anlagen dargelegt, einen Zugang zu den beschriebenen LBSync-Lösungen zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung aller Verpflichtungen durch den Vertragspartner (siehe untenstehend Absatz 3) und vorbehaltlich der Zahlung der Gebühren bei Fälligkeit durch das Unternehmen.

2.2 LBSync stellt ausschließlich Systeme, Tools,

Schnittstellen und Beratungsdienstleistungen bereit.

2.3 LBSync hat keine Kontrolle über die Qualität, die Sicherheit oder die Legalität der angebotenen oder verkauften Produkte oder Dienstleistungen, die Richtigkeit oder die Genauigkeit jeglicher seitens der Vertragspartner bereitgestellten Informationen (einschließlich der Informationen in Bezug auf die vorgegebene oder tatsächliche Identität eines Benutzers) oder die Fähigkeit der Benutzer zum Abschluss des Kaufs oder des Verkaufs von Waren oder Dienstleistungen und übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

### **3. Verpflichtungen des Vertragspartners; Nutzungsbedingungen**

3.1 Es ist dem Unternehmen untersagt die Lösungen auf eine andere als in der vertraglich vereinbarten Art und Weise zu nutzen.

3.2 Das Unternehmen benennt einen Ansprechpartner. Dieser beteiligt sich mit vollem Einsatz und kooperativ an dem Projekt, steht für Besprechungen zur Verfügung und liefert Feedback in Bezug auf alle Projektergebnisse.

3.3 Der Vertragspartner stellt LBSync sämtliche Informationen, Vorlagen und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung, die zur Durchführung eines Vertrages von Seiten LBSync benötigt werden.

3.4 Änderungen auf Seiten des Unternehmens, welche Auswirkungen auf den Vertrag und den Vertragsgegenstand haben können sind unverzüglich LBSync zur Verfügung zu stellen.

3.5 LBSync legt dem Unternehmen die Anwendungen erst nach Abschluss aller internen Tests zur Abnahme vor. Die Abnahme erfolgt in Koordination mit LBSync und wird mit einem internen Pilottest terminiert, um die Verfügbarkeit der stabilsten Testumgebung zu ermöglichen. Der Vertragspartner erteilt die Abnahme fristgerecht.

3.6 Der Vertragspartner hält sich in Bezug auf die Erfüllung des Vertrages, dieser Standardgeschäftsbedingungen und jeglicher geltenden Anlagen an alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Exportanforderungen und Embargo-Einschränkungen.

3.7 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Ergebnisse aus der vertraglich vereinbarten, gemeinsamen Arbeit, Tools, Schnittstellen und Beratungsdienstleistungen nicht zur Förderung jeglicher wettbewerbswidrigen oder betrügerischen Aktivitäten, einschließlich u.a. dem missbräuchlichen Austausch von sensiblen Informationen in Bezug auf die Wettbewerber, die Marktallokation, Preisabsprachen, abgesprochene Preis- oder Gruppenboykotte, die zu einer Verletzung von Gesetzen führen könnten, zu nutzen.

3.8 Der Vertragspartner verpflichtet sich, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die LBSync durch den Vertragspartner bereitgestellten Daten und Inhalte richtig, vollständig, aktuell und fehlerfrei sind, sowie gegen keine geistigen Eigentumsrechte dritter Parteien verstoßen.

## **4. Dauer des Vertrags / Beendigung**

4.1 Der Vertrag tritt, vorausgesetzt, dass LBSync sein Widerspruchsrecht nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen ausübt, zu dem gewünschten Vertragsbeginn in Kraft und gilt für eine feste Laufzeit von zunächst einem (1) Jahr. Im Anschluss wird die Laufzeit des Vertrages und jeglicher damit verbundenen Dienstleistungen automatisch um ein weiteres einjähriges Vertragsjahr verlängert, sofern eine Partei den Vertrag nicht spätestens drei (3) Monate vor Ablauf des zu diesem Zeitpunkt laufenden Vertragsjahres schriftlich kündigt.

4.2 Das Recht beider Parteien, den Vertrag oder jegliche gemäß dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

## **5. Vergütung**

5.1 Der Vertragspartner zahlt LBSync wie in dem Vertrag festgelegt eine einmalige Einrichtungsgebühr, für das erste Vertragsjahr und für jedes weitere Vertragsjahr (sofern zutreffend) ein jährliche Betriebs- und Wartungsgebühr sowie monatliche Teilnahmegebühren.

5.2 Die Einrichtungsgebühr und die jährliche Betriebs- und Wartungsgebühr werden mit Abschluss des Vertrages in Rechnung gestellt. Für jedes weitere Vertragsjahr werden die zu dem Zeitpunkt gültigen Betriebs- und Wartungsgebühren in Rechnung gestellt. Diese sind im Voraus für das weitere Vertragsjahr zu zahlen.

5.3 Die jährliche Betriebs- und Wartungsgebühr ist abhängig von der Anzahl der angebotenen Mitglieder und Lieferanten. Staffelung wird im Vertrag explizit aufgeführt.

5.4 Die monatliche Teilnahmegebühr wird dem Vertragspartner zum ersten (1.) eines Monats für den Vormonat in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Anzahl der angebotenen Mitglieder, der Art Ihrer Anbindung sowie der Anzahl angebotener Lieferanten, der Anzahl Artikel der Lieferanten und der Art der Anbindung. Die Staffellungen und Preise werden im Vertrag explizit aufgeführt.

5.5 Im Übrigen berechnet LBSync seine Leistungen gegen Zeit- und Materialaufwand.

5.6 Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt fällig.

5.7 Alle in den Verträgen genannten Beträge verstehen sich netto ohne jegliche Steuern, sofern zutreffend, und sind in Euro (€) ausgewiesen.

## 6. Geistiges Eigentum, Eigentumsrechte & Rechte an Daten

6.1 LBSync, seine Kunden, Subunternehmer, Lieferanten und Lizenznehmer sind und bleiben exklusive Eigentümer aller Rechte an den Dienstleistungen, der Dokumentation, allen geistigen Eigentumsrechten, kundenspezifischen Anpassungen, Verbesserungen, Erweiterungen, Computer-Software, Daten oder Informationen (mit Ausnahmen der sich im Eigentum des Vertragspartners befindlichen und seitens des Vertragspartners bereitgestellten Daten) oder anderer geschützter Materialien, die von LBSync, ihren Lieferanten oder Lizenznehmern zur Erbringung der Dienstleistungen entwickelt wurden.

6.2 Der Vertragspartner versichert und gewährleistet, dass sich alle Daten und jegliche andere Dateien, Inhalte oder Informationen, die LBSync (oder ihren Subunternehmern) seitens des Vertragspartners bereitgestellt werden, im Eigentum oder unter der Lizenz des Vertragspartners befinden.

6.3 Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Artikel 7 gewährt der Vertragspartner LBSync hiermit ein eingeschränktes, nicht exklusives, weltweites und gebührenfreies Recht, jegliche von ihm an LBSync übertragenen Daten für die in dem Vertrag, diesen Standardgeschäftsbedingungen und jeglichen geltenden Anlagen genannten Zwecken zu vervielfältigen, zu übertragen, darzustellen und zu ändern.

6.4 Vorbehaltlich der Bestimmungen aus Artikel 7 gewährt der Vertragspartner LBSync hiermit ebenso ein eingeschränktes, nicht exklusives, weltweites und gebührenfreies Recht, jegliche von ihm an LBSync übertragenen Daten dritten Parteien zur Verfügung zu stellen, dies jedoch ausschließlich zu dem Zweck des Hostings, der Bereinigung, oder der Formatierung der Daten, um ihre Nutzung gemäß dem Vertrag, diesen Standardgeschäftsbedingungen und jeglichen geltenden Anlagen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

6.5 LBSync veröffentlicht Daten auf Marktplätzen und anderen Clearing Centern, um den weitest möglichen Zugriff auf diese Daten zu ermöglichen. Diese Bereitstellung gilt nicht für als nicht-öffentlich definierte Daten, z.B. Daten, die ausschließlich für den Austausch zwischen zwei Parteien bestimmt sind (z.B. eigene Marken oder eigene Preisdaten).

6.6 Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderweitiges festgelegt wurde, wird durch keine Bestimmung des Vertrages, dieser Standardgeschäftsbedingungen und etwaiger geltender Anlagen die Gewährung von jeglichen Rechten einer Partei aufgrund jeglicher Patente, Handelsmarken, Handelsgeheimnisse, Urheberrechte oder anderer geschützter Rechte an die andere Partei beabsichtigt.

## 7. Geheimhaltung

7.1 Bei Verwendung in diesen Standardgeschäftsbedingungen bezeichnet der Begriff „vertrauliche Informationen“ alle Informationen, Daten (einschließlich ohne Einschränkung alle Daten und Informationen jeglicher Handelspartner von LBSync, auf die über die Dienstleistungen zugegriffen wird), Know-how, Verfahren, Texte und Kopien in jeglicher Form, einschließlich u.a. in schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form, die seitens einer Partei gemäß dem Vertrag, den Standardgeschäftsbedingungen und jeglichen geltenden Anlagen zur Verfügung gestellt wurden. Ausgenommen sind jegliche Informationen die (i) in Bezug auf die eine Partei dokumentieren kann, dass sie auf dem B2B-Einzelhandelssektor allgemein bekannt sind; (ii) einer Partei auf andere Art und Weise als durch eine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung bekannt werden; oder (iii) seitens einer dritten Partei, die nicht zur Geheimhaltung dieser Informationen verpflichtet ist, mitgeteilt werden.

7.2 Über einen Zeitraum von drei (3) Jahren ab dem Datum der Bekanntgabe behandelt jede Partei die vertraulichen Informationen der anderen Partei streng vertraulich und schützt sie vor der Bekanntgabe gegenüber jeder anderen Partei und wendet dabei das gleiche Maß an Sorgfalt auf, das

sie zum Schutz ihrer eigenen geschützten Informationen ähnlicher Wichtigkeit aufwendet. Jede Partei verwendet die vertraulichen Informationen ausschließlich für die in dem Vertrag, diese Standardgeschäftsbedingungen und jeglichen geltenden Anlagen genannten Zwecke.

7.3 Gemäß diesen Standardgeschäftsbedingungen erhaltene Informationen können den Angestellten, Vertretern und Beratern der Parteien sowie ihren verbundenen Unternehmen bereitgestellt werden, denen diese Informationen bekannt sein müssen, und die sich zum Schutz der erhaltenen Informationen vor einer ungenehmigten Nutzung und Bekanntgabe gemäß den Bedingungen des Vertrages, dieser Standardgeschäftsbedingungen und jeglicher anwendbarer Anlagen verpflichtet haben. Jede Partei ist für die unbefugte Bekanntgabe von vertraulichen Informationen seitens eines ihrer Angestellten oder einer gemäß ihrer Anweisung handelnden Person haftbar und informiert die andere Partei unverzüglich, sobald ihr bekannt wird oder sobald sie Grund zu der Annahme hat, dass einer ihrer Angestellten oder eine gemäß ihrer Anweisung handelnde Person, die Zugriff auf die vertraulichen Informationen hat, einen Verstoß gegen die Bedingungen des Vertrages, dieser Standardgeschäftsbedingungen und jeglicher geltenden Anlagen begangen hat oder plant. Beide Parteien kooperieren auf eigene Kosten, um einen entsprechenden Unterlassungsanspruch oder einen anderen Billigkeitsanspruch gegen einen solchen Angestellten oder gegen eine solche Person geltend zu machen.

7.4 Sollte eine Partei von Rechts wegen verpflichtet sein, die gesamten oder Teile der vertraulichen Informationen bekannt zu geben, so stellt eine Bekanntgabe aufgrund einer solchen rechtlichen Verpflichtung keinen Verstoß gegen den Vertrag, diese Standardgeschäftsbedingungen und jegliche geltende Anlagen dar, vorausgesetzt jedoch, dass die offenlegende Partei die andere Partei (sofern gesetzlich erlaubt) unverzüglich über (eine) solche Aufforderung(en) informiert, so dass der Eigentümer der vertraulichen Informationen eine entsprechende Schutzanordnung beantragen oder den Umfang einer solchen verpflichtenden Bekanntgabe einschränken kann. Sofern eine Partei verpflichtet ist, vertrauliche Informationen bekannt zu geben, darf diese nur den Teil der vertraulichen

Informationen bekannt geben, zu dessen Bekanntgabe sie verpflichtet ist, und sie wendet angemessene kaufmännische Bemühungen an, um die andere Partei dabei zu unterstützen, eine vertrauliche Behandlung der offengelegten Informationen zu erzielen.

7.5 Alle Dokumente und andere materiellen Gegenstände, die vertrauliche Informationen enthalten oder darstellen und alle Kopien solcher Dokumente und materiellen Gegenstände, die einer Partei zur Verfügung gestellt werden oder durch eine Partei erstellt werden, sind und bleiben das Eigentum der offenlegenden Partei und sind dieser Partei auf ihre Aufforderung hin oder bei Beendigung oder bei Ablauf des Vertrages, dieser Standardgeschäftsbedingungen und jeglicher geltenden Anlagen unverzüglich zurückzugeben. Die annehmende Partei informiert die offenlegende Partei schriftlich, dass, sofern vorhanden, alle nicht zurückgegebenen Kopien vernichtet wurden.

## 8. Gewährleistung

8.1 LBSync gewährleistet, dass sie alle Leistungen gemäß dem Vertrag, diesen Standardgeschäftsbedingungen und jeglichen geltenden Anlagen fachmännisch, rechtzeitig und sachkundig erbringen wird.

8.2 Soweit nicht anderweitig vereinbart, beträgt die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche des Unternehmens ein Jahr. Die Frist beginnt bei werkvertraglichen Leistungen mit der Abnahme und bei sonstigen mängelhaftungspflichtigen Leistungen mit der Übergabe. Im Falle von Mängelansprüchen und/oder - rechten, die auf vorsätzlichen Pflichtverletzungen von LBSync beruhen, und/oder Schadensersatzansprüche wegen Mängeln bleibt es bei der gesetzlich vorgesehenen Verjährung.

## 9. Haftungsbegrenzung

9.1 LBSync haftet auf Schadenersatz ausschließlich dann, wenn Schäden auf die schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, nämlich einer Pflicht deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und/oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht) durch LBSync verursacht werden, oder auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von LBSync zurückzuführen sind.

9.2 Haftet LBSync gemäß vorstehender Ziffer 1 für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, ist die gesamte Haftung von LBSync auf solche Schäden und hierbei auf einen solchen Schadenumfang begrenzt, mit deren Entstehen LBSync bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. Die Haftung ist in diesem Fall der Höhe nach maximal auf die jährliche Teilnahmegebühr begrenzt.

9.3 Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 9.2 vor, ist die Haftung für Mangelfolgeschäden und den entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

9.4 Für Datenverluste haftet LBSync ebenfalls nur im Rahmen dieser Ziffer 9. Eine Haftung von LBSync für solche Schäden entfällt insofern, als sie darauf beruhen, dass der Vertragspartner in seinem Verantwortungsbereich keine angemessene Vorsorge gegen Datenverluste, insbesondere durch eine Anfertigung einer Sicherungskopie aller Programme und Daten walten ließ.

9.5 Bei der Erbringung der Dienstleistungen ist LBSync von der Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte abhängig sowie auch von der Richtigkeit und Vollständigkeit der durch Dritte bereitgestellten Informationen. LBSync übernimmt keine Haftung für die Verfügbarkeit, Integrität, Richtigkeit und Vollständigkeit jeglicher Daten und Dienstleistungen, sofern diese Daten durch Dritte zur Verfügung gestellt wurden oder der Zugang zu den Dienstleistungen von Dienstleistungen Dritter abhängig ist.

9.6 Schadenersatzansprüche verjähren spätestens ein Jahr nach Kenntniserlangung vom schädigenden Ereignis durch den Vertragspartner.

9.7 Unberührt von Vorstehendem bleibt eine etwaige Haftung von LBSync für vorsätzliche Handlungen, nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen des Fehlens zugesicherter und/oder garantierter Eigenschaften, Garantien im Sinne des § 443 BGB und/oder § 639 BGB und/oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und / oder der Gesundheit.

## 10. Sonstiges

10.1 Rechtswahl: Hiernach geschlossene Verträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss einer etwaigen Weiterverweisung auf ausländisches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) findet keine Anwendung

10.2 Erfüllungsort, Gerichtsstand: Erfüllungsort ist, falls nicht Einzelvertraglich abweichend vereinbart, Saarbrücken. Gerichtsstand ist soweit gesetzlich zulässig ebenfalls Saarbrücken.

10.3 Abtretung: Der Vertragspartner darf Rechte und Pflichten aus einem Vertrag nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von LBSync an Dritte abtreten.

10.4 Rechtsnachfolge: An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch etwaige Rechtsnachfolger beider Vertragspartner gebunden.

10.5 Gesamte Vereinbarung, Änderung: Nebenabreden zu einem Vertrag werden nicht getroffen. Die Bestimmungen eines Vertrages können nur schriftlich geändert werden; Textform gem. § 126 b BGB ist nicht ausreichend. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

10.6 Vertragserfüllung durch Dritte: LBSync ist

berechtigt, zur Erfüllung der ihr nach hiernach abgeschlossener Verträge obliegende Verpflichtungen Dritte, einschließlich mit ihr verbundene Unternehmen, einzuschalten.

10.7 Höhere Gewalt: Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Vornahme von Zahlungen ist jede Partei von der Erfüllung ihrer hiernach abgeschlossenen Verträgen bestehenden Vertragspflichten solange befreit, als diese infolge höherer Gewalt unmöglich ist. Höhere Gewalt sind insbesondere Streik oder rechtmäßige Aussperrung, Feuer, Überflutung, behördliche Maßnahmen, Verzug oder Nichterfüllung seitens Zulieferanten, Erdbeben, Ausfall von und Störungen in Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber oder andere von der jeweils leistungswilligen Partei nicht zu vertretenden Umstände.

10.8 Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Teile des Vertrags rechtlich unwirksam sein, so bleiben alle anderen Teile des Vertrags intakt. Der rechtlich unwirksame Teil wird durch einen entsprechenden rechtlich wirksamen Teil ersetzt.